

Zeitschrift: Schweizer Heimwesen : Fachblatt VSA
Herausgeber: Verein für Schweizerisches Heimwesen
Band: 58 (1987)
Heft: 1

Artikel: Planung "Institutionen für Behinderte" im Kanton Bern : viel Freiraum zur eigenen Gestaltung
Autor: Bärtschi, Christian
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-810545>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Planung «Institutionen für Behinderte» im Kanton Bern

Viel Freiraum zur eigenen Gestaltung

«Das Heim – eine Lebensgemeinschaft?» – ein Thema, mit dem sich die Kommission Heimerziehung des VSA in letzter Zeit intensiv auseinandersetzte. Ein Hindernis, das sich der Verwirklichung dieser Idee in den Weg stellen könnte, sind die kantonalen Heimkonzepte und Heimplanungsrichtlinien. Aus diesem Grunde hat nun die Kommission Heimerziehung die zugänglichen kantonalen Richtlinien unter die Lupe genommen und dabei zum Teil wesentliche Unterschiede festgestellt. Da diese Informationen von allgemeinem Interesse sind – die Bestürzung, die das Zürcher Heimkonzept unter den Heimleuten ausgelöst hat, wird auch in den andern Kantonen nachempfunden – sollen in den nächsten Fachblatt-Nummern kurze Zusammenfassungen der studierten Heimkonzepte abgedruckt werden. Die Texte wurden von den Mitgliedern der Kommission verfasst.

1. Entstehungsgeschichte

Über die Entstehungsgeschichte schweigt sich die vorliegende Planung aus. Der Entwurf wurde aber verschiedenen Gremien vorgelegt, u. a. dem VBH. Gewisse heimplitische Anliegen der sog. «Schönbühlrunde» (die inzwischen leider eingeschlafen ist!) scheinen mitberücksichtigt worden zu sein. Die Planung «*Institutionen für Behinderte*» ist ein Teilgebiet einer umfassenderen Planung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern. Es gibt daneben eine «Spitalplanung», eine «Schulplanung», eine Planung der Institutionen für Drogenabhängige ...

Die Planung «*Institutionen für Behinderte*» wurde am 11. Januar 1984 vom Regierungsrat des Kantons Bern genehmigt.

Die Autorenschaft des Konzepts ist unbekannt. Fürsorgedirektor Dr. K. Meyer zeichnet in einem Vorwort als Verantwortlicher für diese Planung.

2. Aufbau und Umfang der Arbeit

Vorliegende Planung umfasst 75 Druckseiten und ist – wie es sich im Kanton Bern immer noch gehört! – zweisprachig abgefasst. Bei der Planung «*Institutionen für Behinderte*» handelt es sich nicht um ein Heimkonzept im engeren Sinn, sondern um ein Konzept, das alle Institutionen erfassen will, die sich mit dem behinderten Mitmenschen befassen. Im Vorwort unterstreicht Dr. Meyer, dass es den «Behinderten» an sich nicht gebe, sondern nur Menschen mit Behinderungen – eine sowohl pädagogisch wie gesellschaftspolitisch wichtige Einsicht.

«*Behinderte Menschen*» im Sinne der vorliegenden Planung sind:

- Menschen, die körperlich, seelisch oder geistig beeinträchtigt sind (längerfristig oder dauernd; in schwerem oder leichterem Masse).
- Menschen, die sozial beeinträchtigt sind.

Folgende Behindertengruppen werden genannt:

- Blinde, Sehschwache, Gehörlose, Schwerhörige
- Intelligenzbehinderte, Geistigbehinderte/ Lernbehinderte
- Verhaltensbehinderte (Hirnorganiker; Psychosoz. Fehlverhalten, minimale Fähigkeit zur Konfliktbewältigung)
- Sozial Beeinträchtigte
- Sprachbehinderte
- Körperbehinderte
- Psychisch Behinderte

In bezug auf das Alter werden folgende Gruppen unterschieden:

- Kinder im Vorschulalter (0–6)
- Kinder im Schulalter (7–18)
- Jugendliche in erstmaliger beruflicher Ausbildung
- Jugendliche und Erwachsene im erwerbsfähigen Alter
- Betagte (AHV-Alter)

3. Allgemeine Hinweise auf gesellschaftspolitische und pädagogische Grundtendenzen

Grundtendenzen werden spürbar, auch wenn sie nicht theoretisch erörtert werden.

Bereits im «Vorwort» schreibt Dr. Meyer: «Die vorliegende Planung kann und will demnach nur wenig Aussagen machen darüber, wie eine Institution zu führen und zu gestalten sei. Vielmehr wurde davon ausgegangen, ... einen möglichst breiten Entfaltungsraum zu ermöglichen. Es wurde auch davon ausgegangen, die bestehende Vielfalt an grossen und kleinen Einrichtungen im Kanton Bern zu erhalten. So wurde zum Beispiel vermieden, Normgrössen für einzelne Betriebe festzulegen ... Nur eine Vielfalt, nicht unbedingt eine Vielzahl von Institutionen ermöglicht es, den individuellen Bedürfnissen behinderter Menschen gerecht zu werden ...» (S. 5)

Meyer spricht sich also deutlich für eine *pluralistische* Heimlandschaft aus.

Im Abschnitt «Grundlagen und Ziele» lesen wir u. a.:

- «Die individuellen Bedürfnisse ... dürfen aber trotz aller Probleme, die sie der Planung stellen, nie ausser acht gelassen werden» (S. 9).

- Stationäre und ambulante Betreuung werden als «gleichwertig» betrachtet (S. 9).

«Grundsätze» für die Planung:

- Alle Bestrebungen darauf richten, Behinderungen frühzeitig zu erkennen.
- Wo besondere Institutionen für Behinderte geschaffen werden müssen, sollen sie nach Möglichkeit nicht auf eine oder wenige Behinderungsarten ausgerichtet werden. Die freie Wahl der Institution ist grundsätzlich zu ermöglichen.
- Ambulante und stationäre Institutionen sollen möglichst dezentralisiert zur Verfügung stehen.
- Heimstrukturen sollen möglichst flexibel sein (in bezug auf Aufnahmepraxis und Schulung).
- Behindertenpolitik ist Gesellschaftspolitik (S. 17).
- Um die Belange der Behinderten wirkungsvoll – auch politisch – zu vertreten, werden «regionale Konferenzen für Behindertenfragen» angeregt (zum Beispiel Oberland, Mittelland, Seeland, Berner Jura . . .).

4. Konkrete Angaben über die Gestaltung der einzelnen Institutionen

a) Trägerschaft

Es wird davon ausgegangen, dass im Kanton Bern traditionellerweise vor allem Fürsorgeorganisationen verschiedenster religiöser und weltanschaulicher Herkunft und politische Parteien die Träger der Behindertenpädagogik waren. Um mehr Durchschlagskraft zu erhalten, sollten sich diese vermehrt auf partnerschaftlicher Basis zusammenfinden (siehe regionale Konferenzen). Es wird aber an keiner Stelle zwischen staatlicher und privater Trägerschaft unterschieden; offenbar nimmt man diesen Zustand als gegeben hin.

b) Zielgruppen der Klienten

Es werden unterschieden:

- Schulen und Heime für Geistigbehinderte
- Schulheime, Heime und Grossfamilien für verhaltensbehinderte und sozial beeinträchtigte Kinder
- Schulheime für blinde und sehsschwache Kinder
- Schulen und Heime für sprach- und hörbehinderte Kinder
- Schulheime für körperbehinderte Kinder

Es könne aber kaum mehr von «reinen» Institutionen gesprochen werden, in Wirklichkeit seien in den meisten Institutionen mehrfach behinderte Kinder.

c) Führungsstruktur der Heime

Es wird einzig erwähnt, dass heute der Teamarbeit vermehrte Bedeutung zukomme.

d) Organisatorische Bedingungen

- Schulheime für geistigbehinderte Kinder:
Auf Unterscheidung «praktischbildungsfähig» und schulbildungsfähig soll verzichtet werden
Gemischte Heime sind anzustreben
Schulung in Kleingruppe von 4–8 Kindern. Einzelunterricht soll möglich sein
Pädagogisch therapeutische Massnahmen:
Sprachheilunterricht/Sondergymnastik
Medizinische Massnahmen: Physio- und Psychotherapie

Internat: Kleingruppen von bis maximal 8 Kindern. Qualifiziertes Personal, pro Gruppe in der Regel 3 Erzieher

Psychologische Fachbetreuung von Leitung und Personal

- Schulheime für verhaltensbehinderte und sozial beeinträchtigte Kinder (33 ff.): in der Regel gemischte Heime differenziertes, individuell angepasstes Schulprogramm, wenn möglich nach Normallehrplan. Eventuell Besuch der Sekundarschule ermöglichen. Möglichkeit zu Einzelunterricht. Eventuell Schulzeit um 1–2 Jahre verlängern
Pädagogische/therapeutische Massnahmen: wie oben
Medizinische Massnahmen: Psychotherapeutische, spezielle Massnahmen (therapeutisches Malen, Reiten . . .) Elternberatung

Internat: Kleingruppen von bis maximal 8 Kinder. Vorübergehend auch Einzelbetreuung.

Pro Gruppe 3–4 Betreuer, davon mindestens 2 mit qualifizierter Ausbildung

Psychologische Fachberatung von Leitung und Personal
Flexibilität für verschiedene Zwischenlösungen

e) Aufsicht und Kontrolle der Heime

Wird nicht besonders erwähnt

f) Finanzierungsvoraussetzungen

Keine Angaben

5. Hinweis auf überregionale Zusammenarbeit

«Im weiteren ist zu beachten, dass die Planung nicht losgelöst vom Verhältnis Bund – Kantone gesehen werden darf. Wohl hat die Planung zum Ziel, in erster Linie die Bedürfnisse des Kantons abzudecken. Vor allem im finanziellen Bereich bestehen aber enge Beziehungen zur IV sowie zum EJPD . . . » (S. 10).

Bei den Heimen für verhaltensbehinderte Kinder wird unter «Einzugsgebiet» erwähnt: Deutsche Schweiz, vor allem Kanton Bern. Bei Heimen für Geistigbehinderte: 10–15 km im Umkreis der Schulgemeinde. Bei Schulheimen für blinde und sehsschwache Kinder: Interkantonales Einzugsgebiet. Bei Heimen für sprach- und hörbehinderte Kinder: Vorwiegend Kanton Bern, deutsche Schweiz.

6. Als Richtlinien gedacht

Obwohl es in der Arbeit keine besonderen Hinweise gibt, legt die Formulierung des «Konzeptes» es aber nahe, vor allem an Richtlinien zu denken, wobei dem Kanton natürlich Koordinationsaufgaben zufallen.

7. Gesamteindruck

Das Konzept geht von der gegenwärtigen Heimsituation im Kanton Bern aus. Es bringt auch keine grundsätzlichen, grundlegenden Veränderungen und Neuerungen. Positiv scheint mir, dass der einzelnen Institution so viel Freiraum gewährt wird zur eigenen Gestaltung und individuellen Entwicklung.

Christian Bärtschi, Bern